

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die  
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller  
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle  
aller Gesetze, abgehandelt**

**Justi, Johann Heinrich Gottlob von  
Berlin, 1760**

Erster Abschnitt. Von den Monarchien.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-233**

Erster Abschnitt.

Von denen Monarchien.

§. 66.

Begriff von  
einer Monar-  
chie.

**E**in freyer, unter der obersten Gewalt eines Einzigen stehender Staat, dessen Grundverfassungen aufrecht erhalten, dessen verschiedene Stände bey ihren Gerechtsamen gehandhabet, und dessen Bürger unter festgesetzten Gesetzen leben, das ist meines Erachtens der Begriff von einer Monarchie. Die oberste Gewalt eines Einzigen ist dasjenige, wodurch sich die Monarchie von der Aristocratie und Democratie unterscheidet. Die Aufrechterhaltung der Grundgesetze ist der Natur eines jeden Staats gemäß, wo sich die oberste Gewalt ihrem Endzwecke und Gränzen gemäß verhält; und hierdurch unterscheidet sich die Monarchie am meisten von der Despoterey. Die Handhabung der verschiedenen Stände und Klassen des Volkes bey ihren hergebrachten Gerechtsamen und Freyheiten ist der wesentliche Charakter der Monarchie, die vor allen andern Regierungsformen die Ungleichheit unter den Bürgern zuläßt; dahingegen die Aristocratie und Democratie öfters ihrer Erhaltung wegen nöthig haben, die unstreitigsten Gerechtsame ihrer Mitbürger der Gleichheit aufzuopfern. Die Festsetzung der Gesetze aber, wodurch die Freyheit des Bürgers entsteht, indem diese Freyheit lediglich dar-  
auf

### verschiedenen Regierungsformen. III

auf ankommt, daß niemand zu etwas gezwungen werden kann, was die Geseze nicht vorgeschrieben haben, ist abermals ein unterscheidender Charakter zwischen der Monarchie und der Despoterey; denn ob zwar die despotischen Herrschaften Geseze haben; so kehret sich doch der Despot, der Grundverfassungen, die heiligsten menschlichen Rechte und alle seine Pflichten gegen die Unterthanen unter die Füße tritt, nicht daran, so bald er selbst mit in das Spiel kommt. Die Geseze gelten hier nur vor denen niedergesezten Richtern so lange, bis sich der Despot nicht selbst bey der Sache interessiret.

#### §. 67.

Es wird nicht undienlich seyn, daß wir zuvörderst, ehe wir weiter gehen, die Grundverfassungen einer uneingeschränkten Monarchie etwas näher betrachten. Hierzu gehöret nun meines Erachtens erstlich die festgesezte Thronfolge; und daß das Volk bey dem Aussterben der Successionsfähigen Familie des Monarchen, sich einen neuen Regenten erwählen kann, wobey noch verschiedene andere Grundgeseze möglich sind, z. E. daß nie ein Fremder zur Krone gelangen kann, wenn ihn gleich die Ordnung der Nachfolge träse, wie Portugall dergleichen Grundgesez hat, daß ein Prinz von Geblüte, der sich außerhalb des Reiches etabliret, sein Erbfolgsrecht verlieret; und was dergleichen besondere die Erbfolge betreffende Grundgeseze mehr seyn können. Ueber alle diese Grundgeseze hat der Monarch nicht die

Worfen die Grundgeseze in einer uneingeschränkten Monarchie bestehen.

## II2 Fünftes Hauptst. Von denen

geringste Macht; und er kann zum Vortheil seiner Familie hierinnen gar nichts verändern, sondern die Grundgewalt des Volkes ist es allein, die hierinnen Verfügungen und Aenderungen treffen kann. Als man eine Regentenfamilie nach einer gewissen festgesetzten Ordnung zum Thron beruffte; so geschah dieses gar nicht zum Besten dieser Familie, sondern zur Wohlfahrt des Staats, um die Unordnungen und Unruhen bey denen Wahlen und Zwischenreichen zu vermeiden. Ich muß hierbey erinnern, daß es zwar die Natur einer uneingeschränkten Monarchie erfordert, daß sie ein Erbreich sey; ein Wahlreich setzet eine eingeschränkte, oder aus der Aristocratie und Monarchie zusammen gesetzte Regierung voraus. Die Wahl erfordert schlechterdings einen mächtigen aristocratischen Adel, der sie unterstüzet und behauptet. Allein, es ist der uneingeschränkten Monarchie nicht gemäß, auch das weibliche Geschlecht zur Thronfolge zuzulassen. Bey eingeschränkten oder gemischten Regierungsformen ist es wenigstens der Natur der Regierung nicht zuwider, obgleich daraus noch nicht folget, daß es rathsam sey. Allein, wenn die Völker sich einer uneingeschränkten Gewalt anvertrauen und sich daher der großen Gefahr des Mißbrauches dieser Gewalt aussetzen; so können sie keinen andern Bewegungsgrund haben, als daß sie die Vortheile einer uneingeschränkten Regierung genießen wollen. Diese Vortheile bestehen in der besondern Lebhaftigkeit, Munterkeit und Thätigkeit dieser Regierung, und hauptsächlich, daß

der

## verschiedenen Regierungsformen. 113

der Monarch sein Kriegesheer selbst anführet. Da nun diese Vortheile bey der weislichen Regierung schwerlich statt finden können; so kann es unmöglich die Absicht der Völker seyn, sich dieser Vortheile beraubet zu sehen und doch einer uneingeschränkten Regierung unterworfen zu seyn. Dahingegen ist in eingeschränkten Regierungen, wo die oberste Gewalt in mehr Händen vertheilet ist, der Nachtheil einer weislichen Regierung nicht von so schädlichen Folgen. Sodann ist die Unveränderlichkeit der einmal in dem Staate eingeführten Religion ein anderes Grundgesetz der uneingeschränkten Monarchie, über welches der Monarch keine Gewalt hat. Die Völker können ihren Regenten niemals eine uneingeschränkte Gewalt über ihre Gewissen anvertrauen; und eine Aenderung darinnen kann also nur von der Grundgewalt des gesammten Volkes abhängen. Eine unparteyische Gerechtigkeit gehöret gleichfalls unter die Grundgesetze des Staats, welche die Völker bey Einführung der uneingeschränkten Gewalt voraussetzen. Hierzu gehören festgesetzte Gesetze; und ob zwar der Monarch die Gesetzgebung hat: so erfordert es doch die Festsetzung der Gesetze, daß neue Gesetze niemals auf schon geschene Fälle erstreckt werden können. Wenn auch zu Aufrechterhaltung der Justiz von alten Zeiten her gewisse Corpora vorhanden sind; so gehören auch diese unter die Grundverfassungen des Staats; und ein König von Frankreich würde die Parlementer nicht abschaffen und davor andere Judicia einführen können,

## II4 Fünftes Hauptst. Von denen

nen, ohne die Grundverfassungen auf das äußerste zu verletzen. Die Erhaltung der hergebrachten Freyheiten und Gerechtfame der Unterthanen gehöret gleichfalls zu denen Grundgesetzen des Staats; und es wird so leicht keine uneingeschränkte Monarchie seyn, wo nicht der König bey seiner Krönung die Aufrechterhaltung dieser Freyheiten und Gerechtfame versprechen muß. Endlich aber ist auch die Unveräußerlichkeit der Domainen ein Grundgesetz der uneingeschränkten Monarchie. Hierauf ist der Staat in Ansehung seines Aufwandes gegründet (§. 29.); und es kann die Absicht der Völker nicht seyn, solche veräußern, oder ihren Endzweck verändern zu lassen; weil alsdenn nothwendig das Privateigenthum desto mehr mit Abgaben beschweret werden muß.

### §. 68.

Die Erklärung dieses Herrn von Montesquieu von der Monarchie wird untersucht und unrichtig befunden.

Der Herr von Montesquieu <sup>(2)</sup> hat eine Erklärung von der Monarchie gegeben, die meines Erachtens nichts weniger als die Natur dieser Regierungsform in sich enthält. Er spricht: „Die mittleren unter Höhern stehenden, und von denselben abhängenden Gewalten, machen die Natur der monarchischen Regierung, das ist, derjenigen aus, wo eine Person allein nach denen Grundgesetzen regiret.“ Der Herr von Montesquieu redet hier von der Natur der einfachen Regierungsformen. An die gemischten denket er hier noch nicht. Folglich muß er ohne Zweifel eine uneingeschränkte Monarchie

2) Esprit des Loix P. I. Liv. II. Chap. 4.

## verschiedenen Regierungsformen. 115

narchie verstehen. Allein, auf diese passet seine Erklärung gar nicht. Diese mittlern Gewalten, welche die Natur der monarchischen Regierungsform ausmachen sollen, besitzen entweder ihre Gewalt vermöge ihres eigenen Rechtes, oder vermöge Auftrag des Monarchen. Besitzen sie ihre Gewalt vermöge Auftrages des Monarchen; so sind sie weiter nichts als Bediente des Staats, welche der Despot gleichfalls hat; und der Herr von Montesquieu hat ungeschicklich geredet, daß er sie Gewalten genennet hat. Besitzen sie aber ihre Gewalt vermöge ihres eigenen Rechtes; so schickt sich diese Erklärung gar nicht auf eine uneingeschränkte Monarchie. Die Natur einer uneingeschränkten obersten Gewalt kommt eben darauf an, daß die höchste Gewalt nicht zertheilet ist (§. 54.). Wenn der Herr von Montesquieu eine Erklärung von einer vermischten Regierungsform, von einer eingeschränkten Monarchie, die aus der Aristocratie und Monarchie zusammen gesetzt ist, hätte geben wollen; so würde seine Erklärung vollkommen wohl gerathen seyn. Hiervon kann man sagen, daß es mittlere unter Höhern stehende und von denselben abhängliche Gewalten sind. Denn der aristocratische Adel, der einen König über sich hat, besitzt seine Gewalt vermöge seines eigenen Rechtes, und mithin kann man von ihm sagen, daß es mittlere Gewalten sind. Wahrscheinlich ist es auch dieser Begriff gewesen, welcher den Herrn von Montesquieu verführet hat, denselben bey der uneingeschränkten Monarchie anzuwenden. Meines

## 116 Fünftes Hauptst. Von denen

Erachtens hat er in seinem ganzen Werke allzu sehr die Idee und den Zustand von Frankreich vor Augen gehabt; und diese Idee mischte sich allenthalben mit ein, wenn er allgemeine Begriffe festsetzen wollte. Frankreich war in dem mittlern Zeitalter eine vermischte aus der Aristocratie und Monarchie zusammengesetzte Regierungsform; so wie alle Königreiche in Europa, die bey Zertrümmerung der römischen Monarchie von teutschen Völkern gestiftet worden, dergleichen Regierungsarten gehabt haben. Als die französischen Könige nach und nach die uneingeschränkte Gewalt einführen; so begnügten sie sich, die große Macht und das Ansehen des Adels zu unterdrücken; sie ließen ihm aber die erbliche Gerichtsbarkeit und einige andere unter der vorigen aristocratisch-monarchischen Regierung geübten Rechte, die ihrer uneingeschränkten Gewalt nichts schaden konnten. Diesen Zustand von Frankreich hatte der Herr von Montesquieu vor Augen; und er ließ sich verleiten, die allgemeine Natur aller monarchischen Regierungsformen darnach zu bilden. Man muß mich hier wohl verstehen. Ich behaupte nicht, daß die erbliche Gerichtsbarkeit und dergleichen Gerechtsame des Adels der Natur der Monarchie zuwider sind. Sie gehören vielmehr unter die Gerechtsame und Freyheiten, bey welchen die verschiedenen Klassen und Stände des Volkes nach dem vorhergehenden §. gehandhabet werden müssen. Allein, man muß nur auf diese erbliche Gerichtsbarkeit und dergleichen Rechte nicht die ganze Natur der

der

## verschiedenen Regierungsformen. II 7

der Monarchie setzen. Das heißt zu weit gehen und die wahre Natur der Sache außer Augen lassen.

§. 69.

Hieraus wird sich nun auch leicht die Frage entscheiden lassen, ob ein erblicher Adel zu dem Wesen der Monarchie nothwendig erfordert werde. Nach der einmal angenommenen Erklärung der monarchischen Regierungsform glaubt dieses der Herr von Montesquieu; und er ruft aus: Kein Monarch! kein Adel! kein Adel! kein Monarch! An einem andern Orte aber behauptet er (3), daß der Adel hauptsächlich den Thron unterstütze. Dasjenige, was ich in dem vorhergehenden §. gesagt habe, ist genug ihn auch hier zu widerlegen. Seine Ausrufung wird allemal von einer aristocratisch monarchischen Regierungsform gelten. Da ist der Adel nothwendig. Da unterstützet er den Thron; und wenn der Adel unterdrückt ist; so wird entweder eine uneingeschränkte Monarchie oder eine Demokratie entstehen. Allein in einer uneingeschränkten Monarchie ist er gar nicht nothwendig; und am allerwenigsten so nothwendig, daß das Wesen der Monarchie darauf ankäme. Wenn er aber in seinem Werke hin und wieder zu verstehen giebt, daß es der Adel hauptsächlich sey, welcher die uneingeschränkte Monarchie vor der Ausartung in die Despoterey bewahre; so behauptet er etwas, worzu ihm

Ob ein erblicher Adel zur Natur der Monarchie gehöre?

§ 3

tüch-

4) Esprit des Loix P. I. Livr. VII. Chap. 19.

tüchtige Gründe ermangeln. So viele Beyspiele des Gegentheils hätten ihn wohl eines andern belehren sollen. Rußland, als es noch eines der unstreitigsten despotischen Reiche war, hatte Bojaren und Knäsen von einem sehr alten Adel; und hat sie noch heutiges Tages nebst Fürsten und Grafen. Wenn man die Türkey ausnimmt; so haben alle despotischen Reiche Japan, Indostan, Siam, Ceylan ihren erblichen und vornehmen Adel. Aber nirgends hat der Adel die Despoterey verhindern können. Was will er machen, wenn er einmal unterdrückt ist und der Beherrscher alle willkührliche Gewalt an sich gerissen hat? Es werden sich allemal genug Leute aus seinen eignen Mitteln finden, die als Bediente des Regenten Werkzeuge der Knechtschaft vor den übrigen Adel abgeben. Und hat denn wohl der Adel in Frankreich die großen Schritte, die Richelieu und Mazarin zur Despoterey gethan haben, und wovon man vielleicht kaum noch eine Haar breit entfernt ist, verhindern können. Daß aber eine Monarchie ohne erblichen Adel allerdings bestehen könne, das sehen wir an Sina. Denn obgleich der Herr von Montesquieu dieses Reich unter die despotischen Staaten rechnet; so bin ich doch ganz anderer Meynung. Ich halte Sina nicht allein vor eine Monarchie, sondern auch vor eine sehr weislich eingerichtete Monarchie, worinnen so gar die bürgerlichen Gesetze und die Sitten als Grundgesetze des Staats angesehen, und alle Angelegenheiten mit der größten Vorsicht abgehandelt werden. Diese ober  
jene

## verschiedenen Regierungsformen. 119

jene übereilte und grausame That macht keine Despoterey aus. Auf diese Art würden alle Monarchien despotisch seyn; denn in allen sind zuweilen unter dem Schein der Justizverwaltung ungerechte und grausame Thaten geschehen. Wenn aber der Pöbel unter dem Prügel der Mandarinen stehet; so ist dieses nur der Pöbel; denn alle, die studiret haben, wenn sie auch noch keine gelehrte Würde besitzen, sind nach denen Grundgesetzen davon ausgenommen. In einem Reiche aber, das das allervolkreichste von der Welt ist, wo die meisten Menschen aus der Hand in den Mund leben und keine Geldstrafen geben können, und wo überdies der Pöbel so außerordentlich betrügerisch ist, erforderte die gemeine Ruhe und Sicherheit dergleichen Strafen. In Sina, wo kein erblicher Adel ist, macht der persönliche Adel die allergrößte Triebfeder aus, sich durch Fleiß und Geschicklichkeit hervor zu thun; und der Staat hat daran eine Quelle mehr zu Belohnung der Verdienste, die unerschöpflich ist. Unterdeß kann der Adel allemal in den Monarchien statt finden. Diese Regierungsform verträget mehr als alle andere die Ungleichheit der Bürger; und alle müssen bey ihren verschiedenen Freyheiten und Gerechtsamen gehandhabet werden (§. 66.). Ohngeachtet dieser Ungleichheit der Bürger erhält sie diese Regierungsform doch alle in ihrer Freyheit. Das ist der besondere Vorzug einer wahren und wohl eingerichteten Monarchie. Allein, man muß den erblichen Adel bey dieser Regierungsform nur

nicht vor wesentlich nothwendig ausgehen. Wenn der Herr von Montesquieu bloß von einer kriegerischen Monarchie geredet hätte; so würde er noch eher wahrscheinliche Gründe vor sich haben. Allein, nicht alle Monarchien sind kriegerisch; und es ist ihnen so gar schädlich es zu seyn (3).

S. 70.

In denen Monarchien ist eine Gesetzverwahrung nöthig, die am besten durch Worthalter des Volkes geschehen kann.

Da die Natur der Monarchie erfordert, daß die Grundgesetze des Staats aufrecht erhalten werden und die Bürger nach festgesetzten Gesetzen leben müssen (S. 66.); so glaubet der Herr von Montesquieu, daß in einer Monarchie ein Ort der Gesetzverwahrung unumgänglich nothwendig sey. Ich bin hierinnen mit ihm vollkommen einerley Meynung; ja! das ist eine Folge, die aus der Natur der Sache fließet. Ich bin auch darinnen mit ihm vollkommen einverstanden, daß weder der Adel, noch die Minister des Monarchen zu dieser Gesetzverwahrung geschickt und zureichend sind. Allein, wenn er davor hält, daß ein solcher Staatskörper, wie das Parlament in Frankreich zu dieser Gesetzverwahrung zureichend sey; so kann ich ihm hierinnen nicht Beyfall geben. Wahrscheinlich war das auch gar nicht seine wahre Meynung; sondern er durfte es hier nur nicht wagen, frey von Herzen wegzuschreiben. Wie konnte er zu dieser Gesetzverwahrung einen Körper vor zureichend halten, von dem er selbst

3) Man sehe meine Abhandlung, die meiner Uebersetzung des handelnden Adels beygefüget ist.

gesehen hatte, daß ihn Ludewig der vierzehende zwang, nicht allein die härtesten Bedrückungen in denen Steuern und Abgaben, sondern auch die of-  
 fenbarste Umstürzung der Reichsgrundgesetze durch die Erklärung, daß seine natürlichen Söhne succes-  
 sionsfähig seyn sollten, zu registriren? Konnte er wohl vergessen haben, wie oft einzelne Mitglieder dieses Körpers bey der geringsten Widersetzung gegen die Absicht des Hofes ins Elend verwiesen, oder in das Gefängniß geworfen waren, ja daß der ganze Körper mehr als einmal verbannet worden war? Wahrhaftig einen solchen Körper konnte er zu der Gesetzverwahrung unmöglich vor hinlänglich halten. Die beste Gesetzverwahrung würde meines Erachtens seyn, wenn ein uneingeschränkter Monarch seinem Volke erlaubte, daß jede Provinz zwey Worthalter, die eine Art von Zunftmeistern, oder Tribunen, jedoch ohne Gewalt zu verhindern seyn würden, in seiner Hauptstadt unterhalten dürste. Diese Worthalter müßten niemals in Verhaft und Strafe genommen werden können, außer vor einer Versammlung des Volkes. Sie müßten niemals in des Monarchen Diensten stehen können, und auf Lebenszeit erwählet werden. Diese Worthalter müßten über alles, was sie denen Grundverfassungen des Staats entgegen und der Wohlfahrt des Staats und ihrer Provinz vor nachtheilig hielten, dem Monarchen in Person Vorstellungen thun dürfen, und nur in dem Falle des alleräußersten Nachtheiles des Staats müßten sie nach den meisten

Stimmen eine Generalversammlung des Volkes durch die von jedem District zu erwählenden Repräsentanten zusammen zu berufen das Recht haben. Ich begreife gar leicht, daß dieser Vorschlag sehr wenig nach dem Geschmacke der unumschränkten Höfe und ihrer Ministers seyn wird. Allein wenn sie das Beste der ihnen anvertrauten Völker wahrhaftig suchen und lieben; so sehe ich gar nicht, daß dieser Vorschlag das geringste Nachtheilige vor sie enthält. Ihre Gewalt selbst wird dadurch nicht im geringsten geschwächt; und sollte wohl ein billiger Monarch seinen Unterthanen das Recht, demüthige Vorstellungen an ihn zu thun, verweigern können? Ein Recht, welches das allgeringste ist, was Unterthanen haben können, und das ein Herr, wenn er nicht sehr grausam ist, nicht einmal seinen Slaven verweigert. Ein weiser Monarch sollte sich dieses vielmehr lieb seyn lassen, weil er dadurch einen der sichersten Wege erlangen würde, die Wahrheit einer Sache und den eigentlichen Zustand seiner Provinzen einzusehen, die ihn seine Ministers öfters ganz anders vorstellen.

## §. 71.

In Ermangelung einer Gesetzverwahrung muß die Güte der Grundregeln durch eine Stelle vertreten.

Ich gestehe gar gern, daß zu Einführung dieser Art der Gesetzverwahrung sehr wenig Hoffnung vorhanden ist. Da nun alle andre Arten der Gesetzverwahrung wider den einmal gefaßten Willen des Hofes, die Grundverfassungen zu verletzen und die Bürger zu bedrücken, von nicht der geringsten Wirkung seyn können; so muß in einer gütigen und weisen

sen Alleinherrschaft die Güte der Grundregeln den Mangel der Gesetzverwahrung ersetzen. In der That werden die fünf Grundregeln, von der Freyheit und von dem Eigenthume der Unterthanen, von dem ununterbrochenen Laufe der Justiz, von Nichterhöhung der Abgaben und von Vermeidung des Krieges, die ich oben (§. 57.) aufgeführt habe, und worzu man noch die sechste von der Unverletzlichkeit der Grundverfassungen des Staats hinzuthun kann, allemal eine sehr vortreffliche und wirksame Gesetzverwahrung seyn. Und warum sollten billige Alleinherrschaften diese Grundregeln nicht festsetzen. Ich will hier gar nicht von der Liebe zu ihren Unterthanen und von deren Glückseligkeit reden. Ihre eigne Wohlfahrt, ihr eigner Nutzen verbindet sie darzu. Wenn ich unten von dem Verderben der Staaten handeln werde; so wird man sehen, daß es größtentheils die Außerachtsehung dieser Grundregeln ist, was die Monarchien schwächet und mithin die Monarchen selbst von ihrem Glanze herunter setzet und endlich in das Verderben stürzet.

§. 72.

Wenn aber die uneingeschränkten Monarchien diese Grundregeln als ein unverbrüchliches Gesetz und die unveränderlichste Richtschnur vor Augen haben, so muß ich bekennen, daß ich die Monarchien unter allen andern Regierungsformen vor die vorzüglichste halte. Der monarchische Staat ist eine sehr einfache Maschine, die am wenigsten gekünstelt ist.

Bey Beobachtung dieser Grundregeln ist die Monarchie die vorzüglichste Regierungsform.

ist. Man weiß aber, daß diese Art von Maschinen so wohl eine große Kraft zeigen können, als die dauerhaftigsten sind; und in der That, eine uneingeschränkte Monarchie kann eine viel größere Kraft und Thätigkeit zu erkennen geben, als ein anderer Staatskörper von gleicher innerlicher Stärke. Der Monarch giebt hier allen Theilen des Staatskörpers ein gewisses Feuer, eine Munterkeit, die andern Regierungsformen ermangelt. Alle andre Staaten, deren Grundverfassungen mehr gekünstelt sind, haben durch die Parteyen, die in ihnen allemal unvermeidlich sind, einen Grund des Verderbens, den die Monarchien niemals als unter sehr schwachen Regierungen haben. Jene haben also einen Grund der Auflösung mehr, und sind mithin niemals so dauerhaftig, als die Monarchien. Wahrhaftig! eine Monarchie ist eine unverderbliche Maschine, die einen unermäßlichen Zeitraum hindurch dauern könnte; wenn sie sich genau nach diesen Grundregeln verhielte. Allein ich gestehe gern, daß dieses: Wenn, von überaus großer Wichtigkeit bey dem Vorzuge ist, den ich der Monarchie beylege, und daß daher dieser Vorzug zwar allemal möglich, aber selten wirklich ist.

## §. 73.

Worauf  
nunmehr der  
Unterschied  
zwischen der  
Monarchie  
und der des

Nachdem wir nunmehr die Natur der Monarchie betrachtet haben; so werden wir desto besser die despotische Herrschaft davon unterscheiden können, die weiter nichts als ein Mißbrauch der Monarchie ist (§. 65.). Die Monarchie gründet sich auf eine bür-

bürgerliche Gesellschaft und ist ein ordentlicher Staatskörper. Allein der Despot hat den ganzen Staatskörper vernichtet und alle Rechte der bürgerlichen Gesellschaft unter die Füße getreten. Den ganzen Staat, alle Rechte der Gesellschaft hat er an seine einzige Person gebunden. Daher ist unter ihm kein Endzweck einer gemeinschaftlichen Glückseligkeit mehr vorhanden, der doch das Wesen aller Staaten ausmacht; seine eigne Glückseligkeit macht er zu dem Endzwecke aller unter ihm lebenden Menschen. Daher ist kein Eigenthum der Privatpersonen unter ihm vorhanden, weil er seine Person zum ganzen Staatskörper gemacht hat, der vorher das Obereigenthum über die Privatgüter hatte. In der Monarchie ist eine Grundgewalt des Volkes vorhanden, wovon die Grundgesetze und Verfassungen des Staats abhängen. Der Despot hingegen, der Staat und Volk an seine Person gebunden hat, hat diese Grundgewalt vernichtet; und alle Grundgesetze hängen von seinem Willkühr und Eigensinne ab. Er kehret die festgesetzte Erbfolge um und ernennet zur Thronfolge, wen er will; ja er macht wohl gar ein abentheuerliches Grundgesetz daraus, daß alle seine Nachfolger eben diese Macht haben sollen. Er wirft sich zum Tyrannen über die Gewissen seiner Unterthanen auf. Er zwinget die Unterthanen zu seiner Religion; und bedienet sich gestiefelter Apostel, Galeeren und Strang, um ihnen gewisse Glaubenssätze bezubringen. Unter der Monarchie leben Bürger, die festgesetzte Gesetze zur

Nicht-  
spotischen  
Herrschaft  
ankommt.

## 126 Fünftes Hauptst. Von denen

Nichtschnur haben und die sich daher vor frey erachten können, weil sie zu nichts gezwungen werden, als was die Gesetze vorschreiben. Allein unter den Despoten leben nur Sklaven, denen er zwar Gesetze gegeben hat, die aber weder in vergangenen, noch künftigen Fällen weiter von keiner Gültigkeit sind, als in so ferne sie dem besondern Willen und Absichten und dem Eigensinne des Despoten gemäß sind; und unter ihm, wo niemand seines Vermögens versichert ist, kann man am wenigsten auf den Genuß seiner Freyheiten und Gerechtsamen Staat machen, die in der Monarchie, außer der höchsten Nothwendigkeit und Wohlfahrt des Staats niemals verleset werden. Der Monarch erhält seine Domainen so wohl zum Besten seiner Unterthanen, als zu seinem eigenen Wohlstande. Allein der Despot, der alles vor sein eigen ansiehet, was sich in dem unglücklichen Erdstriche befindet, den er unter das Joch gezwungen hat, verschenket seine Kammergüter an seine Lieblinge, oder an seine Kriegsbedienten, und nimmt sie ihnen wieder weg, wie es ihm gefällt. Nichts ist unter dieser unseligen Regierung gewiß und festgesetzt. Der Stand der Bornehmsten ist so wenig gesichert, als der Stand des geringsten Schreibers. Graf A. . wird, wenn es dem Despoten gefällt, Hans A. heißen; aus dem Herzoge von E. wird bald Ernst B. werden, und aus dem Fürsten D. wird er Paul D. machen. Die Werkzeuge der Tyranny, die sich unter dem einen Despoten in dem Gipfel der Ehren erhalten, wird  
der

der Nachfolger in den verächtlichsten Staub werfen. Denenjenigen, denen nur ein unehrerbietiges Wort von dem Despoten entföhrt, wird er die Zunge ausschneiden lassen, oder wenn er glimpflich mit ihnen verfährt; so wird er sie in die erschrecklichsten Wüsteneyen verbannen. Wie könnte auch unter dem Despoten etwas gesichert und festgesetzt seyn; da sein Stand selbst der allerngewisseste und unsicherste ist. Tausend Schwerdter sind allemal in geheim auf die Brust dieses Feindes seiner Unterthanen gerichtet. Die geringste Bewegung, eine Compagnie Soldaten wird seinem Stande ein Ende machen, weil ihn niemand liebet und ihn folglich von hundert tausend Unterthanen, die dieses mit ansehen, niemand beystehet. Wenn er sich als Beherrscher so vieler Millionen Menschen schlafen leget; so wird er sich bey dem Aufwachen als ein Gefangener oder in dem Rachen des Todes befinden. Wenn er aber auch sein elendes Leben, zwar unter den niederträchtigsten Lüsten, aber in der ängstlichsten Furcht und unter Verwünschung von Millionen Menschen ohne gewaltsamen Tod zu Ende bringt; so wird er endlich vor demjenigen unendlichen Wesen erzittern, das ihm das Szepter anvertrauete, um so viele Menschen glücklich zu machen, nicht aber dieselben in die äußerste Sklaverey, Elend und Unglück zu stürzen. Er wird alsdenn sich selbst, seinen Stand und seine Handlungen verfluchen; ein vor ihn sehr schmerzliches Echo, von dem ehemaligen Fluchen seiner Unterthanen.

Zwey-